

Das neue EU-Reiserecht - Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Der Bundesrat hat am 07.07.2017 ein neues Reiserecht mit Wirkung zum 01.07.2018 beschlossen. Hintergrund: Urlauber und Reisende sollen mehr Schutz genießen und da gerade „Reisen“ ein grenzüberschreitendes Produkt sind sollen EU weit die Richtlinien vereinheitlicht werden. Dies hat leider Auswirkungen auf unsere Freizeiten und deren Anmelde- und Teilnahmebedingungen (AGBs). Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die wesentlichen Änderungen gegeben werden.

Das neue „Pauschalreisevertragsrecht“ ist weiterhin in den §§ 651 a ff. BGB geregelt, diese Vorschriften werden jedoch großteils neu gefasst. Die Regelungen in den §§ 4-11 der bisherigen BGB-Informationspflichten entfallen, sie werden neu in Artikel 250 §§ 1-10, Artikel 251, 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) geregelt.

Ab wann müssen die neuen AGBs verwendet werden?

Für Freizeitverträge, die **ab dem 01.07.2018** mit den Reisenden bzw. bei Minderjährigen mit den Sorgeberechtigten geschlossen werden, müssen von euch zwingend die **neuen AGBs** verwendet werden. Der Freizeitvertrag kommt im Normalfall mit der schriftlichen Teilnahme- oder Buchungsbestätigung zustande.

Was ändert sich?

Ein **Reisemangel** kann nach neuem Reiserecht innerhalb von zwei Jahren angezeigt werden. Bisher musste ein Mangel innerhalb eines Monats gemeldet werden. Nach Ansicht des Deutschen Reiseverbands (DRV) ist die Änderung unnötig. Das Argument: Wer kann nach zwei Jahren noch beweisen, dass z. B. das Essen schlecht war oder die Zimmer nicht dem ausgeschriebenen Standard entsprachen? Also: Je länger Reisende warten, desto schwieriger wird es, vor Gericht den Beweis des Mangels zu führen.

Kleiner Tipp: Um auch nach zwei Jahren noch nachvollziehen zu können was vor Ort war, empfehlen wir den Freizeitteams ein Freizeiten-Tagebuch (<http://www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/freizeitentagebuch/>) zu führen und dort alle wesentlichen Dinge zu dokumentieren. Anschließend sind die Unterlagen, sofern nicht andere Rechtsvorschriften gelten, aus Gründen des Datenschutzes zu vernichten.

Auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise) sind nunmehr gezwungen einen **Reisepreissicherungsschein** an die Teilnehmenden auszugeben.

Zum Hintergrund: Alle Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den vom Reisenden bezahlten Reisepreis durch eine Versicherung des Reisepreises abzusichern und dies durch Übergabe eines sogenannten Sicherungsscheines zu dokumentieren. Dies soll sicherstellen, dass der Reisende sein Geld bei Ausfall der Reise durch den Reiseveranstalter erstattet bekommt, selbst wenn der Veranstalter zwischenzeitlich in Konkurs gehen musste.

Der Reiseveranstalter kann nun leichter den im Vertrag vereinbarten **Reisepreis erhöhen**. Es entfällt die bisherige 4-Monatsgrenze und der Reisepreis kann bis 20 Tage vor Reisebeginn um bis zu 8 % erhöht werden ohne, dass der Reisende vom Vertrag zurücktreten kann. Voraussetzung ist, dass die Erhöhung unmittelbar aus gestiegenen Treibstoffkosten, Abgaben oder aus Wechselkurseffekten resultieren. Bei solchen Erhöhungsklauseln dürfen Kunden im Gegenzug aber auch Preissenkungen fordern, wenn diese Posten billiger werden. Dies muss aber der Reisende nachweisen. Der Veranstalter bekommt zudem mehr Spielraum bei **Leistungsänderungen** nach der Buchung, etwa dem Austausch des Hauses oder Zeltplatzes. Wenn der Reisende nicht aktiv widerspricht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

Das neue Reiserecht unterscheidet zukünftig zwischen **drei Arten von Reisen**:

1. Pauschalreise
2. Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung
3. Vermittlung von Einzelleistungen.

Veranstalter einer Pauschalreise ist jeder, der mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen zu einem Paket kombiniert wobei die touristische Hauptleistung 25 % Preisanteil haben muss. **Damit sind wir als Veranstalter von Kinder- und Jugendfreizeiten immer nach dem Gesetz Anbieter von „Pauschalreisen“**. Das war bisher nach „altem Reiserecht“ aber auch bereits so! Die Folge der drei unterschiedlichen Reisearten ist nun jedoch: Es muss für Transparenz gesorgt werden, welche Art einer Reise der Reisende erwirbt. Der Veranstalter muss dem Reisenden **vor der Anmeldung ein Informationsblatt** (Anlage 11) mit gesetzlich geregelten Inhalten aushändigen auf dem klar steht: Du kaufst eine Pauschalreise und das sind deine Rechte!

Das Recht, wegen **höherer Gewalt** kündigen zu können, gibt es so nicht mehr. Letztendlich wurde es für den Reisenden ausgeweitet und für den Reiseveranstalter eingeschränkt. Eine Kündigung ist nun schon wegen erheblicher Beeinträchtigungen möglich. Der Reiseveranstalter selbst kann die Kündigung nur noch vor einer Freizeit aussprechen. Dem Teilnehmenden ist dies jederzeit möglich. Ohne Gründe gelten dann die Stornogebühren, die in den Reisebedingungen formuliert wurden. Bei erheblichen Beeinträchtigungen dürfen Stornogebühren nicht erhoben werden.

Was ist konkret zu tun?

- Ab 01.07.2018 müssen die **neuen Muster-AGBs** verwendet werden.
Hinweis: Wenn die AGBs/ Anmelde- und Teilnahmebedingungen von euch online bereitgestellt werden, müssen diese von der Startseite der Homepage aus mit **einem „Klick“** abrufbar bzw. erreichbar sein!
- Dem Reisenden muss **vor der Anmeldung** im Rahmen der Informationspflichtverordnung das sogenannte **Informationsblatt (Anlage 11)** zugänglich gemacht werden. Dies kann zum Beispiel geschehen durch den Abdruck eines Links im Ausschreibungsflyer/ Katalog der direkt (**ein Klick**) zum Dokument auf der Homepage des Veranstalters führt.
- Mit der Reisebestätigung ist ein **Reisepreissicherungsschein** zu verschicken.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand hält sich also in Grenzen!

Die aktuellen Muster-AGBs und weitere hilfreiche Materialien stehen für euch zum Download bereit unter:

<http://www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/reiserecht-agbs/>.

Hier findet ihr auch weiterführende Informationen in dem ausführlichen Handout von Rechtsanwalt Stefan Obermeier.

Bitte beachtet immer unsere aktuellen Meldungen zu diesem Thema auf www.juenger-freizeitenservice.de.

Weitere Informationen und Beratung rund um die Freizeitenaarbeit:

Diakon Thorsten Schlüter

Freizeit- und Erlebnispädagogik | Kinder- und Jugendschutz

Tel.: 02304 | 755-281

Mobil: 0177 | 32 92 42 7

Mail: thorsten.schlueter@afj-ekvw.de

Stand: 05.2018